



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geretsberg vom 23.11.2010,
mit der eine **Abfallgebührenordnung**
für die Gemeinde Geretsberg erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | für einen 1-Personen-Haushalt (Haupt- oder Nebenwohnsitz): | € 61,38 |
| b) | für einen Mehrpersonenhaushalt
(Haupt- oder/und Nebenwohnsitz): | € 81,84 |

2. Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

Zl.	Beschreibung	€
2.1	Bei zweiwöchentlicher Abfuhr je entleerter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	3,46
	mit 120 Liter Inhalt	4,62
2.2	Bei vierwöchentlicher Abfuhr je entleerter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	3,85
	mit 120 Liter Inhalt	4,62
2.3	Je entleerter Abfallcontainer mit 800 Liter Inhalt	31,54
	mit 1.100 Liter Inhalt	43,64
2.4	Je entleerter Abfallsack mit 60 Liter Inhalt	2,36

2.5	Je entleerter Biotonne mit 120 Liter Inhalt	1,90
	mit 240 Liter Inhalt	4,00
	mit 240 Liter Inhalt inkl. Maisstärkesack	6,00
3. Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen haben jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.		
a)	Grundgebühr je Betrieb, Anstalt oder Verein	€ 163,69
4. Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:		
Zl.	Beschreibung	€
4.1	Bei zweiwöchentlicher Abfuhr je entleerter Abfallcontainer mit 240 Liter Inhalt	9,62
	mit 800 Liter Inhalt	31,54
	mit 1.100 Liter Inhalt	43,46
4.2	Bei vierwöchentlicher Abfuhr je entleerter Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	9,23
	mit 800 Liter Inhalt	31,54
	mit 1.100 Liter Inhalt	43,08
4.3	Je entleerter Biotonne mit 120 Liter Inhalt	1,90
	mit 240 Liter Inhalt	4,00
	mit 240 Liter Inhalt inkl. Maisstärkesack	6,00

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Fall des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

**§ 6
Umsatzsteuer**

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 17.11.2009 außer Kraft.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Lechner
(LECHNER).

Angeschlagen: 24.11.2010
Abgenommen: 10.12.2010